

Beschlussvorlage Nr. B-215/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - CWE - zu entsenden:

Verwaltungsvertreterin	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
externer Sachverständiger	Herrn Nils Kroemer
externer Sachverständiger	Herrn Frank Wagner
externer Sachverständiger	Herr Gunnar Bertram
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - CWE -:

Verwaltungsvertreterin	Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
externer Sachverständiger	Herrn Nils Kroemer
externer Sachverständiger	Herrn Frank Wagner
externer Sachverständiger	Herrn Gunnar Bertram

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - CWE - gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die fünf Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
SPD-Fraktion	1
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH - CWE- nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefunde-
ne Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates
erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Ent-
wicklungsgesellschaft mbH - CWE - ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die kommu-
nale Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mit-
gliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichts-
ratsmitglieder

- Frau Barbara Ludwig (Oberbürgermeisterin)
- Herr Tino Fritzsche (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Wolfgang Höhnel (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Herr Karl-Friedrich Zais (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Dietmar Berger (Fraktion DIE LINKE)
- Herr Ulf Kallscheidt (SPD-Fraktion)
- Herr Dr. Nils Kroemer (externer Sachverständiger)
- Herr Dietmar Mothes (externer Sachverständiger)
- Herr Gunnar Bertram (externer Sachverständiger)

im Aufsichtsrat der CWE. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht
notwendig.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der CWE besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt neun
Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen
Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Verwaltung**
- **drei externe Sachverständige**
- **fünf weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom
Stadtrat widerruflich zu stellenden Vertreter erforderlich.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates **dürfen** gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** nur solche Per-
sonen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Er-
fahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen
des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundes-
gerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus
Schlussfolgerungen ziehen zu können;
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und
Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie

- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig** widerruflich in den Aufsichtsrat der CWE zu bestellen.

Als **externe Sachverständige** wird vorgeschlagen Herrn Prof. Dr. Nils Kroemer (Werkleiter für Kombinationstechnik (WKC) der Siemens AG Chemnitz), Herrn Gunnar Bertram (Vorstandsvorsitzender der Volksbank Chemnitz eG und Vizepräsident der IHK Chemnitz) und Herrn Frank Wagner (Präsident der Handwerkskammer Chemnitz) als externe Sachverständige zu wählen und widerruflich in den Aufsichtsrat der CWE zu bestellen.

Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der **Vertreter der Verwaltung sowie die drei externen Sachverständigen** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren fünf Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die fünf Mitglieder des Aufsichtsrates der CWE das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.